

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensions

Neue Rechtschreibung - leicht gemacht. Der DUDEN-Abreisskalender 1998, Fr. 17.--.

Der rot-schwarze DUDEN-Abreisskalender 1998 zur „Neuen Rechtschreibung“ thematisiert jeden Tag ein neue Regel der Rechtschreibreform, die einem Beispielsatz gleich erprobt wird. Die in den verschiedensten Schrifttypen und Schriftgrößen gedruckten Beispielsätze lassen den Leser und die Leserin, die nach der neuen Rechtschreiberegulation korrekte Schreibweise erkennen und machen bewusst, worauf in Zukunft beim Schreiben geachtet werden muss. So wird von Montag bis Freitag und jedes Wochenende auf einem Kalenderblatt eine neue Kommaregel oder die neue Schreibweise eines Wortes vorgestellt. Auf der Rückseite des Blattes findet sich dann die Erläuterung zum Beispielsatz sowie zusätzliche Beispiele zur selben Regel. Zur Unterstützung des Lernprozesses sind die zentralen Wörter rot gedruckt und viele Sätze mit Cartoons von Leonore Poth illustriert.

Auf jeder Kalenderseite sind neben dem Tagesdatum auch alle Monatsdaten ersichtlich. Auf der Rückseite befinden sich die Namen all derer, die ihn feiern dürfen. Auch Sonnenhungrige und Mondsüchtige finden die entsprechenden Daten ebenso wie Astrologie-Interessierte. Die letzten Blätter sind für die Angaben der Schulferien in Deutschland und Österreich reserviert.

Nicht nur der fehlende Plan über die Schulferien in der Schweiz, sondern vor allem die vielen Rechtschreibvarianten mit Eindeutschung, erwecken den Eindruck, dass unser Land etwas vernachlässigt worden ist. Die wenigen auf die Schweiz zugeschnittenen Beispiele scheinen nicht mit sehr viel Sorgfalt ausgewählt, entlocken dafür manchmal ein Schmunzeln, wie dasjenige vom 13. Februar:

Und wenn er
nachhause
geht,
wissen Sie, dass er
Schwyzer
ist.
Oder Österreicher.

Alles in allem eine gute Geschenkidee im Hinblick auf die Weihnachtszeit. Keine Angst: Wer ihn geschenkt bekommt oder sich selber kauft, muss sich nicht auf ein mühevolleres Einpacken der neuen Regeln einstellen, sondern erhält vielmehr die Gelegenheit, sich spielerisch mit den neuen Schriftbildern und Regeln vertraut zu machen.

ANITA BÜHLER, Bundeskanzlei, Deutscher Sprachdienst, Bern

SILVIO BORNER und HANS RENTSCH (Hg.) Wieviel direkte Demokratie verträgt die Schweiz?, Verlag Rüegger, Chur/ Zürich 1997, 375 Seiten, Fr. 43.90.

„Der sonderbarste aller Schweizer Sonderfälle, die direkte Demokratie auf Bundesebene“ (S. 7) steht im Mittelpunkt einer Publikation, die aus einer wissenschaftlichen Arbeitstagung hervorgegangen ist, welche das Wirtschaftswissenschaftliche Zentrum der Universität Basel in Zusammenarbeit mit dem Zuger Forschungsinstitut für Wirtschafts- und Sozialpolitik im Sommer 1996 durchgeführt hat. Das Ziel der beiden Herausgeber Silvio Borner und Hans Rentsch ist eine unbefangene, sachliche und trotzdem kontroverse Erörterung der Vor- und Nachteile von direktdemokratischen Institutionen in der Schweiz. Dabei lassen sie sich von der Grundfrage nach den geeigneten Reformen leiten, „um die Einrichtungen der direkten Demokratie in einem dynamischen internationalen Umfeld zu erhalten und zu verbessern“. Ein besonderes Anliegen der beiden Herausgeber ist es dabei nicht nur, wichtige Exponenten der neuen erwachten Debatte um die direkten Volksrechte an einen Tisch zu bringen, sondern vor allem auch die Vertreter der politischen Ökonomie ausgiebig zu Wort kommen zu lassen.

Zu grossen Teilen, dies vorne weg, lösen die Herausgeber ihre ambitionierten Ziele ein. So umfasst der Tagungsband nicht weniger als neunzehn verschiedene Autorenbeiträge, die sich vor allem aus ökonomischer, aber auch aus juristisch-institutioneller und politisch-praktischer Sicht mit den Defiziten und dem Reformbedarf der schweizerischen direkten Demokratie auseinandersetzen. Der aus zwei Teilen (Teil I: neun, meist längere Tagungsreferate; Teil II: zehn, meist kürzere Diskussionsbeiträge zur Tagungsthematik) und mehreren Diskussionsblöcke bestehende Band überzeugt vor allem durch die verschiedenen und kontroversen Standpunkte aus ökonomischer Perspektive, die die Frage nach der Leistungsfähigkeit der direkten Demokratie ins Zentrum rücken. Wie unterschiedlich dabei die Positionen gerade innerhalb der ökonomischen Zunft sind, zeigen in eindrücklicher Weise die Beiträge von Silvio Borner und Bruno S. Frey auf. Während der Basler Ökonom Silvio Borner in seiner pointierten Kritik „an der real-existierenden direkten Demokratie der Schweiz“, die heutigen helvetischen Zustände mit denjenigen des morschen „Ancien Regime“ am Ende des 18. Jahrhunderts vergleicht und vor der totalen Demokratie warnt, deren Folge „Anarchie in Form der Diktatur wechselnder und unvorhersehbarer ad-hoc-Entscheidungen“ (S. 23) ist, sieht der Zürcher Wirtschaftswissenschaftler Bruno S. Frey die Lösung nicht in einem Abbau der Volksrechte, sondern umgekehrt, in einer Stärkung der direkten Demokratie. Dafür betrachtet er die Verknüpfung von direkter Demokratie und Föderalismus als das geeignete Mittel und schlägt die Einführung sogenannter FOCJ (Functional Overlapping Competing Jurisdictions) vor: Für jede wichtige politische Aufgabe sollen überlappende und untereinander im Wettbewerb stehende staatliche Körperschaften geschaffen werden, wobei die Bürger über den Beitritt ihrer Gemeinden zu jeder einzelner FOCJ und über deren Verfassungen abstimmen können (S. 194). Ebenfalls aus ökonomischer Feder stammen im ersten Teil des Bandes die Beiträge von Henner Kleinewerfers, Jean-Christian Lambelet und Aymo Brunetti. Während Henner Kleinewerfers in seinem systematischen und fundierten Überblick über die Stärken und Schwächen der direkten Demokratie noch einmal die zwei Seelen in der Brust der Ökonomen aufzeigt und auf das für diese Disziplin wichtige „principal agent“-Problem hinweist, rekapituliert und modifiziert Lambelet seine schon vor zwanzig Jahren geäusserte, aber lange Zeit unbeachtete Kritik an der direkten Demokratie. Der Basler Ökonom Brunetti macht seinerseits mit dem Konzept des „Status Quo-Bias“ (S. 169) auf den überproportionalen Einfluss von kleinen Interessengruppen in di-

rektdemokratischen Systemen aufmerksam und unterbreitet zwei Vorschläge zur Reduzierung des „Status Quo-Bias“ bei Referendumsvorlagen: Vorläufige Inkraftsetzung eines Gesetzes (z.B. EWR auf Probe) mit der Zusicherung, dass über die endgültige Annahme in einer zweiten Abstimmung nach einer bestimmten Frist zu entscheiden wäre oder dass das Referendum erst nach einer gewissen Zeit nach Inkrafttretung einer Vorlage ergriffen werden kann (S. 177).

Neben Ökonomen kommen im ersten Teil des Bandes vor allem auch Staatsrechtler zu Wort. Heinrich Koller, Direktor des Bundesamtes für Justiz, gibt aus der Sicht eines Insiders einen Überblick über die laufenden Reformvorhaben des Bundes im Bereich der Volksrechte, die im Rahmen der Verfassungsrevision diskutiert werden und macht auf bekannte Defizite der polit-ökonomischen Sichtweise aufmerksam (z.B. zu einseitige Berücksichtigung von Effizienz- und Effektivitätsaspekten der Demokratie und zu geringe Beachtung von Legitimitätsfragen). Daniel Thürer setzt sich u.a. mit Grundsatzfragen zum Demokratieprinzip und den damit verbundenen Problemen im europäischen und globalen Bereich und bringt dabei die zukunftssträchtige Idee einer „multinationalen Volksinitiative ein“ (S. 131). Der Basler Statsrechtler René Rhinow rundet die juristisch-institutionelle Perspektive mit seinen langjährigen Erfahrungen als Politiker ab und setzt sich dafür ein, dass „die Volksrechte in ihrer gegenwärtigen Ausprägung nicht als Heiligtum, sondern als lebendige und damit veränderungsfähige (und teilweise veränderungsbedürftige) Instrumente“ (S. 142) aufgefasst werden.

Bei den Kurzbeiträgen im zweiten, ergänzenden Teil des Bandes handelt es sich entweder um wissenschaftliche Erörterungen zur Tagungsthematik (Beiträge von Urs Lauterbacher, Jürg Martin Gabriel, Gebhard Kirchgässner, Peter Moser, Gerhard Schmid) oder um Stellungnahmen von bekannten Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Medien und Politik (Gerhard Schwarz, Iwan Rickenbacher, Beat Kappeler, Andreas F. Leuenberger). Der Band schliesst mit dem „Versuch einer Zusammenfassung“ von Hans Rentsch vom FWS Forschungsinstitut Zug (S. 313). Er zeigt noch einmal den schwierigen Weg zum direktdemokratischen Optimum zwischen reiner Wahldemokratie und permanenter Volksversammlung auf und subsumiert die in den einzelnen Beiträgen eingebrachten Kriterien zur Bewertung direktdemokratischer Institutionen. Er unterscheidet dabei zwischen ergebnisorientierten und verfahrensorientierten Massstäben

sowie impliziten Kriterien des Reformprojekts des Bundesrats. Abschliessend unterbreitet Rentsch eine Reform-Matrix, anhand dieser sich eine grundsätzliche Reformdebatte führen lässt. Einerseits schlägt er dabei für die einzelnen politischen Akteure Verhaltensänderungen vor („die ungespielten Spiele spielen“), andererseits legt er seine Hoffnungen auf Verfahrensänderungen. Die vom Bundesrat unterbreiteten Reformvorschläge für die direkten Volksrechte werden dabei als einen Schritt in die richtige Richtung betrachtet.

Insgesamt bietet der Band einen guten Einblick über die Denkweise und Präferenzen der helvetischen Polit-Ökonomen und einen fundierten Überblick über den Stand der Reformdebatte über die Volksrechte auf Bundesebene aus polit-ökonomischer Sicht. Durch die Beiträge aus staatsrechtlich-institutioneller Sicht und den Diskussionsblöcken gelingt es teilweise auch, den ökonomischen Horizont zu erweitern und einzelne Defizite der ökonomischer Sichtweise offenzulegen. Allerdings fehlen Beiträge aus politikwissenschaftlicher Feder bei diesem genuin politischen Thema fast vollständig. So findet sich im ersten Teil des Bandes einzig der politikwissenschaftliche Beitrag von Raimund E. Germann über den Verfassungsentwurf von 1995 und die aussenpolitische Handlungsfähigkeit, wobei auch hier institutionelle Fragen im Vordergrund stehen. Beiträge von Mitarbeitern der drei politikwissenschaftlichen Institute aus Zürich, Genf oder Bern, die sich seit Jahren für die VOX-Analysen verantwortlich zeichnen und über umfangreiche praktische und theoretische Erfahrungen im Forschungsalltag verfügen als auch von Vertretern der vergleichenden Politikwissenschaft, die die neuesten (und aufgrund der Erfahrungen von EU-Ländern mit Referenden) stark gestiegenen komparativen Erkenntnisse über die Wirkungs- und Funktionsweise der direkten Demokratie präsentiert hätten, wären für eine notwendige und sinnvolle Erweiterung der Perspektiven und Denkansätze hilfreich gewesen. Damit hätte man auch dafür gesorgt, dass dieses Buch nicht nur den polit-ökonomischen Forschungsstand, sondern auch denjenigen schweizerischen Sozialwissenschaft wiedergegeben hätte. Trotz diesen kritischen Schlussbemerkungen ist dieses Buch aber aufgrund seiner Leserfreundlichkeit, seiner Lebendigkeit und seiner polit-ökonomischen Schärfe nicht nur dem interessierten Laien, sondern auch einem breiteren Fachpublikum zu empfehlen.

ADRIAN VATTER, Büro für Politikforschung und -beratung, Bern

PETER METZGER, Schweizerisches juristisches Wörterbuch, einschliesslich Versicherungsrecht, mit Synonymen und Antonymen, Bern/Stuttgart/Wien (Haupt) 1996, 717 Seiten, Fr. 148.-.

Äusserlich spricht das Buch an: Es hat just die Dicke, die man gerne in eine Hand nimmt. Ruhiges Blau mit fröhlich-frischen, bunten Frage- und Ausrufezeichen. Oben drüber gross «Metzger». Die Botschaft des Verlags scheint klar: Das soll der «Metzger» werden, *das* schweizerische juristische Wörterbuch.

Wörterbuch oder Enzyklopädie?

Ein Fachwörterbuch – sei es ein medizinisches, ein soziologisches, ein botanisches oder eben ein juristisches – ist für gewöhnlich etwas anderes, als was Sprachwissenschaftler unter einem «Wörterbuch» verstehen: es ist in der Regel eine Fach-Enzyklopädie (*dictionnaire encyclopédique*). Das heisst: Ein Fachwörterbuch ist eine Darstellung eines *Faches*, seiner Arbeitsgebiete, Theorien, Konzepte, Ergebnisse. Zugang dazu bilden die Termini, die Fachwörter des Faches. Sie sind gewissermassen Fenster auf die konzeptuellen Begriffe und damit auf das Fach. Eine Fach-Enzyklopädie ist also ein *Fach-Wörterbuch*, ein Wörterbuch zu einem Fach. Anders dagegen ein *Fachwörter-Buch*: Das ist ein Buch über die Wörter eines Faches; sie (als der prominenteste Teil einer Fachsprache) sind der Gegenstand eines solchen Buches, und das Fach dahinter ist nur in zweiter Linie Thema.

Zur Erklärung folgende Episode:

Ich sitze in einer juristischen Vorlesung. Die Dozentin spricht im Rahmen des römischen Pfandrechts am Rande auch die Hypotheken an, auch mit Blick auf das moderne schweizerische Recht. Als Laie in juristischen und finanziellen Fragen ist mir das Wort *Hypothek* zwar nicht völlig fremd, doch es ist eines jener für mich «schweren» Wörter, bei denen ich nie genau weiss, was sie heissen und wie man sie sachlich richtig verwendet, und auch nie genau weiss, wie man sie sprachlich richtig verwendet. Da die Hypotheken nicht eigentlich Thema der Vorlesung sind, wird mir die Sache in dieser Vorlesung auch nicht wirklich klar. Ich merke aber, dass die Dozentin *Hypothek* in einer Bedeutung verwendet –

Hypothek als eine Art von Pfand – die mir bis anhin ganz unbekannt war. Mit Hypotheken hatte ich bislang immer Geld verbunden. «Man nimmt bei der Bank eine Hypothek auf», das hiess für mich immer: man bekommt Geld. Ich merke auch, dass die Dozentin das Wort *Hypothek* auf eine Weise in Sätze einbaut, die meinem Sprachwissen fremd ist: *die Hypothek entsteht; die Hypothek wird eingetragen; die Hypothek geht über, wird übertragen, wird abgetreten; die Hypothek kann geltend gemacht werden; die Hypothek erlischt, geht unter.*

Eingermassen verwirrt ziehe ich nach der Stunde Köblers Juristisches Wörterbuch («Für Studium und Ausbildung» 8. Aufl. 1997) zu Rate. Obschon es laut Vorwort der Vermittlung der Fachsprache dienen will, erweist es sich als typisches enzyklopädisches Wörterbuch: Es definiert die Hypothek, umschreibt (mit sehr vielen Verweisen) die Grundzüge des Hypothekarrechts, verweist auf die Paragraphen des deutschen BGB und – und dies passt zur Zielsetzung «Studium und Ausbildung» – verzeichnet einschlägige Lehrbücher. Es hilft mir nicht oder höchstens nebenbei bei meinen *sprachlichen* Problemen. Bei meinen *sachlichen* Problemen könnte es mir durchaus Hilfe sein; allerdings holt es mich nicht ab in meiner sachlichen Verwirrung, die von meinem Alltagsbegriff von Hypothek herrührt.

Anders ist die Hilfe, die ich finde im «Duden. Deutsches Universalwörterbuch» (2. Aufl. 1989). Dieses Buch belehrt mich über das Stichwort Hypothek in folgenden Punkten: Es ist ein feminines Nomen. Der Plural lautet auf *-en*. Seine lateinische und griechische formale und semantische (bedeutungsmässige) Herkunft ist die folgende: Und vor allem – und das hilft mir nun sehr: Das Wort wird in der Sprache des Rechts und des Bankenwesens auf drei verschiedene Weisen verwendet und hat damit drei verschiedene Bedeutungen oder mindestens Bedeutungsnuancen: (a) «Grundpfandrecht, Recht an einem Grundstück [etc.] zur Sicherung einer Geldforderung, das mit dieser Forderung rechtlich verknüpft ist»: *erste, zweite ... Hypothek*; (b) «durch eine Hypothek (a) entstandene finanzielle Belastung eines Grundstücks [etc.]» *eine H. von 50000 DM, eine Hypothek auf seinem Haus haben*; (c) «durch eine Hypothek (a) gesicherte Geldmittel, die jemandem zur Verfügung gestellt werden» *eine Hypothek aufnehmen, abtragen, tilgen*. Hinzu kommt eine – wohl der Allgemeinsprache zugehörige, aus der Rechts- und Bankensprache übertragene – Verwendung: «belastender, negativer Umstand; grosse, ständige Belastung, Bürde» *etwas ist eine schwere Hypothek für jemanden*.

Das hilft mir ziemlich weit aus meiner sprachlichen und begrifflichen Verwirrung heraus.

Der «Metzger» ist ein Fach-Wörterbuch, kein Fachwörter-Buch. So viel kann schon gesagt werden. Doch muss mehr gesagt werden.

Das Zielpublikum?

Ein Fach-Wörterbuch, eine Fach-Enzyklopädie, kann sich einmal eher an die Fachleute selber richten. Im vorliegenden Fall könnten das schweizerische Juristinnen und Juristen sein, die ja bei der Breite des Faches und der Spezialisierung seiner Teile längst nicht mehr überall zu Hause sind und daher froh sein könnten über Zugangserleichterung zu andern, eher fremden Gebieten des eigenen Fachs. Adressatinnen und Adressaten könnten auch ausländische Juristinnen und Juristen sein, denen der Zugang zum schweizerischen Recht eröffnet werden soll. Oder angehende Juristinnen und Juristen im Studium. Zum andern richtet sich eine Fach-Enzyklopädie manchmal aber auch ausdrücklich an Nicht-Fachleute, die an dem Fach jedoch (aus welchen Gründen auch immer) interessiert sind und Orientierung, die sich gerade an den Termini des Faches, seinen Aushängeschildern quasi, ausrichtet, dringend brauchen.

Der «Metzger» richtet sich – dies ist dem Buchumschlag, seltsamer Weise nicht dem Vorwort oder einer Einleitung zu entnehmen – an ein gemischtes Publikum: «Studierende, Anwälte, Kandidaten höherer Fachprüfungen, Versicherungs- und Bankangestellte sowie [...] Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungen». Wenn wir einmal die Anwältinnen und Anwälte beiseite lassen, die sich in der zitierten Umgebung vielleicht ohnehin etwas seltsam vorkommen, so wäre festzustellen, dass der Adressatenkreis Leute gewissermassen *im Vorhof des Rechts* sind, nicht die Insider, aber auch nicht einfach die interessierten Zeitungsleserinnen und Zeitungsleser.

Dies ist in bestimmter Hinsicht das Zielpublikum, das einem Fachwörterbuch die schwierigste Aufgabe stellt: Es verhält sich einerseits rezeptiv zum Recht, liest seine Texte und will sie verstehen, will Orientierung im Fach, Zugang zu seinen Teilbereichen, elementare Tatsachen, weiterführende Hinweise. Es verhält sich aber auch produktiv zum Recht, d.h. Studierende sind auf dem Weg dazu, selber im Recht zu denken und sich zu äussern, Versicherungs- und Bankangestellte und Angestellte in der öffentlichen Verwaltung verfassen Rechtstexte oder setzen Rechtstexte

so um, dass sie von Leuten ausserhalb des Rechts verstanden werden können. Dazu brauchen sie dringend Orientierung auch im Sinne der Leistung eines Fachwörter-Buchs wie oben ausgeführt, d.h. *Orientierung in fachsprachlicher Hinsicht*: Wie heissen die rechtlichen «Dinge»? Wie werden die neuen Wörter syntaktisch gebraucht? Worin unterscheidet sich die fachsprachliche Bedeutung eines Wortes von seiner alltags-sprachlichen Bedeutung? Und der Fragen sind noch viele.

Schweizerisch?

Zum *schweizerisch* im Titel finden sich im «Metzger» in den expliziten Zielsetzungen keine genaueren Hinweise, ausser dass das Buch eine «Auslegeordnung des schweizerischen Rechtswortschatzes» biete. Das lässt nun allerdings aufhorchen und macht besonders neugierig: Diese Zielsetzung passt eher zum Konzept eines Fachwörter-Buchs im oben genannten Sinn, wenn wir es richtig verstehen, dass hier der spezifisch schweizerische Rechtswortschatz als Fachwortschatz, ausgebreitet werden soll und weniger – im Sinne einer Fach-Enzyklopädie – das schweizerische Recht über seine Terminologie. Was wäre hier zu erwarten? Da das Buch deutschsprachig ist, wäre wohl der Rechtswortschatz der Deutschschweiz im Visier, der in zweifache Beziehung gesetzt werden müsste: einmal in Beziehung zum Rechtswortschatz der andern Landesteile, und zum andern in Beziehung zum deutschen Rechtswortschatz ausserhalb der deutschen Schweiz. Etwas Grandioses, etwas, worauf vermutlich viele schon sehr lange warten!

Wir öffnen das Buch und beginnen zu lesen...

Lexikographische Technik

Der «Metzger» begnügt sich – im Vorwort – mit zu knappen Hinweisen auf die lexikographische Technik, so etwa auf eigene Abkürzungen und Typen der Verweisung. Einige Einstiege und Verweise muten seltsam an: Von *Vatikan* werde ich zum *Staat der Vatikanstadt* geschickt, von der *Leibesfrucht* zum *Früchtchen*, vom *Wahlzettel* zum *Stimmenfang*, vom *Lügen auftischen* zur *Tapet(e)*. Einiges ist seltsam gebündelt, so etwa die weit verstreuten Argument-Typen. Man trifft auf Einträge, die man wohl

nie suchen würde: *Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen* ist zum Beispiel ein Eintrag, oder *Gegenstandsloswerden eines Rechtsstreits* oder *Ausübung der Prostitution, unzulässige* oder *Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen*.

Typologie von Einträgen

Sofort fällt auf, dass in dem Buch ganz verschiedene Einträge versammelt sind. Wir finden den erwarteten juristischen Fachwortschatz (*Gült*), Allgemeinwortschatz mit fachsprachlich-juristischer Sonderbedeutung (*Kind*), fachspezifische Abkürzungen allgemeiner Art (*A. A.*; *N. N.*; *a. F.*), Abkürzungen von juristischen Zeitschriften und von Gesetzen (*ZBJV*, *SchKG*), fachsprachliche Latinismen (*a dato*; *a limine*), sonstiges Fachsprachlich-Fremdsprachliches (*à découvert*).

Wir finden zu unserem Erstaunen aber auch auffällig viele mehr oder weniger «schwere» Wörter der Alltagssprache, der allgemeinen Bildungssprache, auch aus niedrigeren Registern der Umgangssprache (*Idee, fixe; Spitzbube; Zwist; zyklisch; zynisch; ausrasten; auspacken, Rückkopplung; Kybernetik; Geste*). Wir finden allgemeine Abkürzungen (*a. A.*; *a. E.*; *a. a. O.*), allgemein Fremdsprachliches (*à discrétion*). Und wir stellen ein auffälliges Interesse fest für allgemein Historisches, Sprach- und Kulturhistorisches, das man an Wörtern aufhängen kann (z. Bsp. der Eintrag zu *Hundert*). Sehr oft werden Stichworte aufgeführt, um daran Redewendungen aufzuhängen, die aber nicht spezifisch juristisch sind (z. Bsp. *Finger*). Der «Metzger» breitet gerne Etymologien aus, und sein besonderes Hobby scheint Jiddisches, Rotwelsch u.ä. zu sein (z. Bsp. *motzen, Moos*).

Zum juristischen Fachwortschatz

Als Linguist kann ich hier nicht urteilen, weder was die Qualität der Einträge noch was ihre Vollständigkeit, die Bündelung, die Verweise anbelangt. Ich habe nur – zum Beispiel – parallel zu einer Zeitungsklektüre zum Amt des Friedensrichters in Kanton Zürich den «Metzger» konsultiert und mich nicht schlecht beraten gefunden in Einträgen wie *Frie-*

densrichter, Sühne..., *Vermittlungsverfahren, Vermittler*. Ein Verweis auf die *Schlichtung* hat mir gefehlt, die *Mediation* im Sinne der vorgerichtlichen Vermittlung fehlt überhaupt.

Ein Eintrag, der implizit viel Fachsprachliches ausbreitet und mir insofern gelungen scheint, ist *Klage*. Da tut sich eine ganze Sprachwelt auf: *über eine Klage befinden, Kläger, Beklagter, Rechtsbegehren, zulässige/unzulässige Klage, Klagerückzug, Klageanerkennung, abschreiben, das Vorbringen des Klägers* usw. Wir finden in diesem Eintrag eine wunderschöne Verdichtung von Fachsprache.

Was findet man in den Einträgen, und was nicht?

Man findet Verweise auf anderes (zurückhaltend), man findet Bedeutungsangaben mittels Synonymen, die Nennung von Synonymen und Antonymen, man findet Paraphrasen. Man findet Gesetzes- und Verfassungsartikel, allerdings nicht konsequent. Hierin verdient das Buch am ehesten das Attribut «schweizerisch». Man findet natürlich eine kurze Darstellung der mit einem Stichwort verbundenen Problematik. Auch hier sind eindeutig «schweizerische» Züge erkennbar, wenn auch nicht sehr konsequent.

Man findet keine Verweise auf die Rechtsprechung und keine auf die Literatur. Man findet *keine sprachlichen Angaben*, d.h. keine Angaben zu den Wörtern als Wörter: zur Wortart, zum Genus beim Nomen (die oder das *Servitut*?), zur syntaktischen Verwendung (*eine Hypothek entsteht, geht über, wird abgetreten*), zur stilistischen Prägung. Man findet auch keine Angaben darüber, ob *Flucht des Gemeinwesens ins Privatrecht* eine etablierte Wendung ist und bei wem und woher sie kommt. Man findet keine Hinweise auf mögliche schweizerische Wort-Spezifika und auf Entsprechungen in den andern schweizerischen Amtssprachen.

Vermisstmeldungen

Ich habe im «Metzger» vergeblich gesucht: Sprache, Name, Namensrecht, Vorname, Familienname, Kennzeichen, Antisemitismus, Juden, jüdisch (ich habe aber Zigeuner gefunden).

In einem juristischen Übungsfall heisst es: «Beurteilen Sie, wer welche Behelfe gegen diese Veröffentlichung ergreifen könnte.» Der «Metzger» lässt mich im Stich bei *der Behelf, einen Behelf ergreifen*. Genau so übrigens auch der «Creifelds», der «Köbler», das Duden-Universalwörterbuch, das Duden-Taschenbuch «Wie sagt man in der Schweiz?». In einem Urteil lese ich: «Die Parteien leben in einem Wohnquartier, das im Zeitpunkt der Klageeinreichung der Wohn- und Gewerbezone zugeschieden war.» Wieder hilft mir bei *zuscheiden/zugeschieden sein* weder der «Metzger» noch helfen mir die genannten andern Wörterbücher. In einem Fall lese ich: «Die erste Rate im Halte von Fr. 116000 wurde ...». Auch hier schweigt der «Metzger», nicht aber das Duden-Universalwörterbuch (ebenso das erwähnte Duden-Taschenbuch), das Folgendes weiss: «3. (schweiz.) Gehalt, [Flächen]inhalt: Grundbesitz im Halte von 20 Jucharten Land».

Im «Metzger» finde ich auch *Kantonsrat, Grossrat, Staatsrat, Regierungsrat* nicht, und auch nicht (was vielleicht mal gut wäre) ein – wir Linguistinnen und Linguisten nennen es: kontrastiv-onomasiologisches – Verfahren nach der Grundfrage: Wie heissen die gleichen Sachen in den verschiedenen Landesgegenden, in den einzelnen Kantonen? Und ich finde auch keine Rücksichten auf die drei Amts- und die vier Landessprachen der Schweiz.

Stirnrunzeln

Die Liste dessen, was einem Sprachwissenschaftler in den Einträgen an Problematischem oder Falschem auffällt, ist leider ziemlich lang. Ich beschränke mich auf ein paar illustrative Beispiele:

Lug und Trug ist kein «Stabreim», und wenn es denn schon aufgeführt wird, würde sich ein Verweis auf die historische Rechtssprache gut machen. Der *Hundsfott*, abgesehen davon, dass das in einem juristischen Wörterbuch nichts verloren hat, kommt wohl kaum von *Hundevogt* oder *Hundefänger*. Ist eine *Hypothek* wirklich «dem Wortsinn nach ein besitzloses Pfand (hypotheca)»? Warum fällt einem «schweizerischen» juristischen Wörterbuch zu *Kanton* ausgerechnet ein: «Landbezirk; Bundesstaat der Eidgenossenschaft»? Das ist doch schlicht und einfach peinlich!

Schwierigkeiten habe ich mit den Erklärungen der Argument-Typen: Zunächst einmal sollte sich herumgesprochen haben, dass ein *Argument* kein «Beweisgrund, Beweismittel», sondern ein Begründungsmittel ist, und dies ist etwas kategorial anderes. Ist der *Grössenschluss* wirklich Antonym zum *Umkehrschluss*? Vielleicht ist er das in Metzgers Verständnis des *argumentum e contrario*: «Argument aus dem Gegenteil (aus der Verschiedenheit der Tatbestände folgt eine Verschiedenheit der Rechtsfolgen)», aber dieses ist seinerseits problematisch. Nicht überzeugend ist auch die Erklärung des *argumentum ad hominem*.

Wenn es denn schon allgemein bildungssprachliche Wörter sein müssen, so sollte ihre Erklärung wenigstens überzeugend sein: *zynisch* heisst eben nicht einfach «gemein, verletzend, spöttisch», *Hedonismus* ist eben mehr als eine «philosophische Richtung der Antike». Hier zeigt sich Metzgers Hang zur Historisierung. Dieser wird deutlich etwa mit Einträgen wie *Lügenstrafe*, *Kiltgang*, *Hundert* oder im Eintrag *Rattenfänger*, wo uns doch allen Ernstes die Geschichte vom Rattenfänger von Hameln erzählt wird, als wäre das historische Tatsache. Und wenn auch: Was soll das hier?

Dass *forensisch* «gerichtlich» heisst, ist zwar nicht falsch, aber ein bisschen wenig, wenn dann nicht Verweise auf die forensische Psychiatrie u.a. folgen. Ein bisschen ungenau ist die Erklärung von *formaljuristisch* mit «nur der Form nach das Gesetz betreffend». Ein bisschen seltsam (aber vielleicht juristisch korrekt) ist die Angabe zu *Beischlaf*: «die naturgemässe Vereinigung der Geschlechtsteile». Ein bisschen kompliziert und unverständlich ist die Ausführung zu *Rassendiskriminierung*, StGB 261bis, Abs. 4: «[...] Die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes liegt in der Unentrinnbarkeit der Kriterien, da sich diese jeder Bemühung um Integration entziehen.»

Irritiert ist man darüber, dass *Schwarze*, *Farbige* o.ä. als Einträge nicht vorkommen, dass es dann aber unter *schwarz* heisst «das Adjektiv schwarz ist der Inbegriff alles Verbotenen, Schlechten, Heimlichen und Unheilvollen ...». *Ku-Klux-Klan* wird uns u.a. erklärt mit: «... kämpfte mit rücksichtslosem Terror gegen die Emanzipation der Neger». Ein Blick in den auffällig geschwätzigem, stark negativ wertenden bis polemischen Eintrag zu *Political correctness* genügt, um zu erkennen, dass Metzger davon nichts hält.

«Quellen und weiterführende Literatur»

Die »Quellen und weiterführende Literatur« am Ende des Bandes passen recht gut zum Eindruck, den das Buch mit seinem Inhalt hinterlässt: Neben viel – wohl einschlägiger – juristischer Literatur findet sich eine Auswahl an Duden-Bänden, aber interessanter Weise nicht das grosse Duden-Wörterbuch in 8 Bänden oder etwas Vergleichbares, keinerlei andere juristische Wörterbücher, nicht das Duden-Taschenbuch «Wie sagt man in der Schweiz» noch sonst irgendwelche Quellen für eine spezifisch schweizerische Rechtssprache. Es fehlen – bei aller übertriebenen Liebe zur historischen Rechtssprache und zum Historischen überhaupt – jegliche rechtshistorischen Hilfsmittel. Dafür finden sich gleich zwei Bücher zum Jiddischen und ein Buch über Mobbing. Das wirkt – mit Verlaub – ein bisschen wie auf einem Flohmarkt.

Fazit

Am Ende erinnert man sich an das Vorwort und ahnt, was da geschehen ist: Da wurde eine Zettelkasten abgeschrieben: «über 13000 häufig fast unentzifferbare Karteikarten». (Nur so nebenbei: Wenn es Frau Metzger ist, «der dieses Werk seine Entstehung verdankt», weil sie die Karten abgeschrieben und die Sache «in die vorliegende Form» gebracht hat, wie es im Vorwort heisst: Warum ist Frau Metzger dann nicht Mitautorin? Aber dies nur so nebenbei...).

Diesem Abschreiben eines Zettelkastens scheint ein Konzept gefehlt zu haben. Dies hat dazu geführt, dass die Adressierung unscharf ist und dass die Vorlieben fürs Historische, fürs Kuriose, für Wörter und ihre Geschichte (aber nicht das Sprachliche an ihnen!), sich überdeutlich bemerkbar machen und die üblichen Grenzen eines juristischen Wörterbuchs klar sprengen. Der Anspruch, der hier aufscheint, ist aber unsinnig und kann gar nicht eingelöst werden. Für vieles, was in dem Buch neben dem eigentlich Juristischen mit aufgegriffen ist, gibt es andere, bessere Bücher, die darauf spezialisiert sind. Diese ungute Grenzüberschreitung geht auf Kosten von anderem, was sehr viel eher hineingehört hätte: wichtige Stichworte, die ganzen *sprachlichen* Aspekte am Fachsprachlichen, das ganze *Schweizerische* im Sprachlichen, aber auch in vielen «Sachen» usw.

Und was auf den Zetteln stand und jetzt im Buch steht, ist teilweise doch von sehr zweifelhafter Güte, hätte gründlicher Nachforschung und Aufbereitung dringend bedurft. Dem Buch fehlt deutlich die fachlexikographische und linguistische Professionalität.

Das *schweizerische juristische Wörterbuch* – es bleibt Desiderat, eine «echte Lücke», wie Juristinnen und Juristen das gerne nennen. Zu schliessen wäre sie wohl nur, wenn Juristinnen und Juristen und Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftler zusammenspannten, ein guter Verlag sich fände – und Geld. Es könnte ein Buch werden, eine CD-ROM, wer weiss ...

MARKUS NUSSBAUMER, Deutsches Seminar der Universität Zürich und
Zentrale Sprachdienste der Bundeskanzlei

Anhang 1

Das Vernehmlassungsverfahren in der Bundesverfassung

Artikel	Zweck	Vernehmlasser	Abstimmungsdatum
31, 31bis	„Wirtschaftsartikel“		06.07.47
31ter	Gastwirtschaftsgewerbe		06.07.47
31quater	Bankwesen		06.07.47
34ter Abs. 4	Arbeitsrecht		06.07.47
32 Abs. 2+3	Pflicht zur Vernehmlassung betrifft: Art. 31bis, ter, quater, quinquies	Kantone und wirtschaftliche Organisationen	06.07.47
27ter Abs. 2	Filmwesen	Kantone, kulturelle und wirtschaftliche Organisationen	06.07.58
22bis Abs. 2	Zivilschutz	Kantone	24.05.59
27quater Abs. 4	Stipendienwesen	Kantone	08.12.63
45bis Abs. 2	Auslandschweizer	Kantone	16.10.66
27quinquies Abs. 4	Turnen + Sport	Kantone, zuständige Organisationen	27.09.70
34sexies Abs. 5	Wohnbauförderung	Kantone, interessierte Organisationen	05.03.72
24bis Abs. 4	Wasserwirtschaft	Kantone	07.12.75
34novies Abs. 5	Arbeitslosenversicherung	Kantone und wirtschaftliche Organisationen	13.06.76
42quinquies Abs. 4	Steuerharmonisierung	Kantone	12.06.77

Anhang 2

Vereinfachung des Vernehmlassungsverfahrens

Gesetzgebungsakte die ein Vernehmlassungsverfahren voraussetzen

Titel des Gesetzes	SR-Nr.	Artikel-Nr.
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.05.1874	101	22bis Abs. 2, 24bis Abs. 4/27ter Abs. 2, 7quater Abs. 4
BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931	142.20	18 Abs. 4
BG über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom	211.412.41	11
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986	241	21 Abs. 4
Schweizerisches Strafgesetzbuch	311.0	397bis
BG über die Berufsbildung vom 19.04.1978	412.10	66 Abs. 2
BG über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6.10.1989	446.1	11
BG über den Natur- und Heimatschutz vom 01.07.1966	451	5, 18a Abs. 1
BG über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8.10.1982 (LVG)	531	52 Abs. 2 & 3
BG über die Tabakbesteuerung vom 21.03.1969	641.31	27 Abs. 2
Alkoholgesetz vom 21.06.1932	680	11 Abs. 5, 22, 24bis Abs. 1, 24ter Abs. 5
V über die Raumplanung vom 2.10.1989	700.1	8
BG über die Nationalstrassen vom 08.03.1960	725.11	11 Abs. 2, 14 Abs. 1, 19 Abs. 1, 44 Abs. 2
V über die Nationalstrassen vom 22.03.1964	725'111	5, 14 Abs.1, 16 Abs. 2, 31 Abs. 2, 37, 43
BRB über die Kosten von Anpassungen an militärische Verteidigungsanlagen bei der Erstellung von Nationalstrassen vom	725.113.42	3 Abs. 1
Treibstoffzollgesetz (TZG) vom 22.03.1985	725.116.2	4 Abs. 3, 10 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 4, 19 Abs. 4, 22

Energienutzungsbeschluss vom 14.12.1990	730.0	3 Abs. 2
Energienutzungsverordnung vom 22.01.1992	730.01	7
Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958	741.01	2, 9 Abs. 8, 25 Abs. 3 & 3bis, 57 Abs. 2, 57a Abs. 1, 105
BG über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24.06.1970	741.03	3 Abs. 1
Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962	741.11	79 Abs. 3
Durchgangsstrassenverordnung vom 18.12.1991	741.272	6 Abs. 2
V über Bau- und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27.08.1969	741.41	9 Abs. 2
V über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27.10.1976	741.51	150 Abs. 6
BB über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte vom 21.06.1991	742.100.1	7, 8
Eisenbahngesetz vom 20.12.1957	742.101	5
Transportgesetz vom 04.10.1985	742.40	6 Abs. 2
Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 8.11.1978	743.11	12
Automobilkonzessionsverordnung vom 04.01.1960	744.11	18 Abs. 1
BG über die Trolleybusunternehmen vom 29.03.1950	744.21	4 Abs. 1
BG über Radio und Fernsehen vom 21.06.1991	784.40	23 Abs. 2
Radio und Fernsehverordnung vom 16.03.1992	784.401	7
BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.1951	812.121	30 Abs. 1
Pharmakopöegesetz vom 06.10.1989	812.21	5 Abs. 3
Umweltschutzgesetz vom 07.10.1983	814.01	39 Abs. 3
Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991	814.20	47 Abs. 2
Giftgesetz vom 21.03.1969	814.80	39 Abs. 2
Epidemiengesetz 18.12.1970	818.101	38 Abs. 1
Arbeitsgesetz vom 13.03.1964	822.11	40 Abs. 2
Heimarbeitsgesetz vom 20.03.1981	822.31	20

BG über die Invalidenversicherung vom 19.06.1959	831.20	26bis Abs. 2, 78bis
V über die Invalidenversicherung vom 17.01.1961	831.201	102 Abs. 2
BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.06.1982	831.40	82 Abs. 2
BG über die Unfallversicherung vom 20.03.1981	832.20	56 Abs. 3, 76 Abs. 1, 83 Abs. 1, 87 Abs. 1
V über die Unfallverhütung vom 19.12.1983	832.30	70 Abs. 3
BG über die Krankenversicherung vom 18.03.1994	832.10	23 Abs. 1, 38, 52 Abs. 1 Bst. a, 58 Abs. 1
V über die Krankenversicherung vom 27.06.1995	832.102	30 Abs. 5, 34, 35, 37 Abs. 4, 41 Abs. 1, 44, 46, 48
Landwirtschaftsgesetz vom 3.10.1951	910.1	3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 6 Abs. 4, 19 Abs. 1, 22 Abs. 2
V über die Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 15.11.1972	914.11	6
Allg. Landwirtschafts-Verordnung vom 21.12.1953	916.01	31 Abs. 2, 32 Abs. 112, 50 Abs. 3
Getreidegesetz vom 20.03.1959	916.111.0	10 Abs. 1, 21 Abs. 4
Allgemeine V zum Getreidegesetz vom 16.06.1986	916.111.01	3 Abs. 1
V über weitere Massnahmen betreffend Verteilung der Weichweizenmühlen vom 10.06.1968	916.111.418	2 Abs. 2, 3 Abs. 1
BRB über die Produktion und die Einfuhr von Staatkartoffeln vom 28.12.1956	916.113.11	2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4, 6, 12, 15 Abs. 1
BRB über die Einfuhr von Speisekartoffeln vom 21.04.1950	916.113.211	1
BRB über die Einfuhr von Kartoffelerzeugnissen für die menschliche Ernährung vom 14.07.1961	916.113.215	2
V über die Verwertung der Kartoffelernten vom 11.09.1974	916.113.31	4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 7 Abs. 1
Zuckerbeschluss vom 23.06.1989	916.114.1	19
BRB über die gewerbmässige Anzucht, den Handel und die Einfuhr von Obstgehölzen vom 20.06.1952	916.131.2	2, 5, 6 Abs. 1

Weinstatut vom 23.12.1971	916.140	8, 27
BB über Massnahmen zugunsten der Reb- bauern vom 22.06.1979	916.140.1	5, 6, 7, 8, 15, 20, 22
Viehabsatzgesetz vom 15.06.1962	916.301	8
V über die Einfuhr von Pferden, Maultieren und Eseln vom 10.12.1979	916.322.1	8 Abs. 1
Schlachtviehverordnung vom 22.03.1989	916.341	22 Abs. 6, 61, 90 Abs. 1
Milchbeschluss vom 29.09.1953	916.350	10 Abs. 2
Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1989	916.350.1	14
V zu Milchbeschluss, Käsemarktordnung und Milchwirtschaftsbeschluss vom 20. 12..1989	916.350.181.1	9 Abs. 2
V über die abgestufte Bezahlung der Ver- kehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen vom 28.10.1970	916.351.2	9 Abs. 1
V über die Verwertung der Verkehrsmilch vom 30.04.1957	916.353.1	1, 8
V über die Verbilligung und die Abgabe- preise der Butter vom 01.07.1992	916.357.3	3 Abs. 3
V über Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten vom 16.06.1986	916.358.451	1 Abs. 2
Jagdgesetz vom 20.06.1986	922.0	11 Abs. 1, 11 Abs. 2, 13 Abs. 4
BG über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites vom 01.07.1966	935.12	5 Abs. 2
BjG über die Schweizerische Verkehrszen- trale vom 21.12.1955	935.21	4 Abs. 2
BB über die Schweizerische Verkehrszen- trale vom 13.06.1994 (Entwurf)		4 Abs. 2
V über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen vom 29.06.1994	951.931	3 Abs. 2
BG über die Konjunkturbeobachtung vom 20.06.1980	951.95	5
V über die Konjunkturbeobachtung vom 25.08.1982	951.951	8
Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23.06.1978	961.01	42 Abs. 2